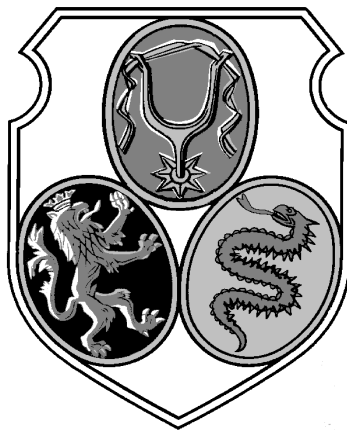


Geschäftsordnung

**für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Dachau
2020-2026**



Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dachau gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§§ 8 Abs. 3, 10) übertragen sind oder in den Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters (§§ 11 mit 15) fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist ausschließlich die Beschlussfassung vorbehalten über

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
2. die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister,
3. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,
4. die allgemeinen Regelungen der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamtenbesoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
5. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65, 68 GO),
6. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 500.000 € je Haushaltsstelle (Art. 66 GO),
8. die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
9. Arbeits- und Auftragsvergaben über 500.000 € im Einzelfall,
10. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,

12. die Entscheidung über die Einrichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
13. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, soweit sie in den Aufgabenbereich des Stadtrates fallen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
15. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
16. die Entscheidung über den Verlust des Amtes als Mitglied des Stadtrats,
17. die Entscheidung über die Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes, soweit nicht der Gemeindewahlausschuss zuständig ist,
18. Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteiles,
19. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsanträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 104 und 107 GO),
20. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes und sonstiger förmlicher Ehrungen, soweit nicht der Hauptausschuss oder der Oberbürgermeister dazu ermächtigt sind,
2. Allgemeine Festsetzungen von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
3. Stundung, Niederschlagung, Erlass, Vergleich und Verzicht für Forderungen der Stadt über 500.000 € im Einzelfall,
4. Personalangelegenheiten:
 - a. Entscheidung über Ernennung, Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem oder niedrigeren Endgrundgehalt, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Arbeitszeitreduzierung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13,
 - b. Entscheidung über Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung, Beurlau-

bung, Arbeitszeitreduzierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

- c. Die Einleitung behördlicher Disziplinarmaßnahmen und der Erlass von Disziplinarmaßnahmen für Beamte ab der Besoldungsgruppe A13
5. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
6. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie anderer Vermögenswerte einschließlich solcher, von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit einem Geschäftswert von über 500.000 €,
7. Gewährung von Zuschüssen über 500.000 €,
8. Beteiligung an Zweckverbänden und Abschluss von Zweckvereinbarungen, Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen,
9. Straßenbenennungen
10. Ortsplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne), soweit nicht der Bau- und Planungsausschuss ermächtigt ist,
11. Umlegungsverfahren,
12. Abschluss privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert von über 500.000 €, soweit es sich nicht um Miet- und Pachtverträge und um städtebauliche Verträge handelt,
13. Entscheidung über die Veränderung von Stamm- und Eigenkapital bei den Stadtwerken bzw. um über 500.000 € bei wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt,
14. Entscheidung über die Vergabe von städtischen Darlehen an die Stadtwerke, an die Stadtbau GmbH bzw. bei wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt,
15. Antragstellung für Enteignungsverfahren,
16. alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die finanzielle, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der Stadt,
17. Übernahme von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit über 500.000 € p.a. belasten, soweit nicht ohnehin Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 GO) erforderlich sind. Dies gilt nicht für den laufenden Betriebs- und Geschäftsbedarf,
18. Ausübung von Gesellschafterrechten gemäß Art. 93 Abs. 1 GO in Angelegenheiten, für die zwingend nach Gesetz oder jeweiliger Unternehmenssatzung bzw. Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung zuständig ist, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist
19. Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit gemäß § 6 der Betriebssatzung der Stadtrat zuständig ist.

Für die Beteiligungsverwaltung der Stadtwerke gelten die Regelungen der Betriebssatzung.

§4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfaltspflicht- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Teilnahmepflicht an Sitzungen und Abstimmungen, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachungen von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 19, 20, 56a, 48, 49, 50, GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Die vom Stadtrat bestellten Referenten haben ihr Referat im gemeindlichen Interesse wahrzunehmen und sind von der Verwaltung auf dem Laufenden zu halten. Sie sollen sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen unterrichten und über ihre Beobachtungen und über die für notwendig befundenen Maßnahmen dem Oberbürgermeister, dem zuständigen Ausschuss oder dem Stadtrat berichten.
- (5) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 mit 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (6) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften).

II. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Sitze werden nach dem Restzahlverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

(2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(3) Zu den Ausschüssen sind die vom Stadtrat aufgestellten Referenten bei Tagesordnungspunkten ihres Referates zu laden und zu hören, soweit die Referenten nicht selbst Ausschussmitglieder sind.

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Während der Wahlzeit im Stadtrat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen sind nach Abs. 1 Satz 2 auszugleichen. Haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

2. Vorberatende und beschließende Ausschüsse

§ 7

(1) Die Ausschüsse sind entsprechend dieser Geschäftsordnung vorberatend oder beschließend tätig. Sie sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Bei Zweifeln über die vorberatende oder beschließende Tätigkeit eines Ausschusses ist ein Beschluss des Stadtrates herbeizuführen.

(2) Bei Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse berühren, können gemeinsame Sitzungen einberufen werden. Jeder Ausschuss beschließt dabei gesondert.

§ 8

(1) Soweit die Ausschüsse vorberatend tätig werden, können sie keine verbindlichen Entscheidungen treffen, sondern die betreffenden Gegenstände für die Beratung im Stadtrat lediglich vorbereiten.

(2) Die Berichterstattung im Stadtrat (§ 26 Abs. 2) kann im Einzelfall vom Oberbürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.

(3) Soweit die Ausschüsse beschließend tätig werden, erledigen sie die ihnen übertragenen Aufgaben anstelle des Stadtrates. Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters im Ausschuss, eines Drittels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder binnen einer Woche wird ein Beschluss vom Stadtrat nachgeprüft (Art. 32 Abs. 3 GO). Dies gilt nicht für den Werkausschuss. Dieser Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekanntgegeben werden.

§ 9

(1) Im Rahmen des Familien- und Sozialausschusses (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3) werden neben den aus Stadträten bestehenden Mitgliedern des Familien- und Sozialausschusses zur fachlichen Beratung des Ausschusses auch sachkundige Bürger bestellt. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet.

(2) Folgende Institutionen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter aus dem Ortsbereich Dachaus im Sinne von Abs. 1 zu bestellen: Die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt, das BRK, der VdK, der Jugendrat, der Seniorenbeirat, der Gesamtelternbeirat der Grund- und Mittelschulen sowie der Mieterverein.

(3) Darüber hinaus können sich weitere im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses tätige Institutionen bzw. Vereine zu Beginn jeder Wahlperiode zur regelmäßigen Beiziehung zu den Beratungen des Familien- und Sozialausschusses bewerben, aus denen anschließend vom Ausschuss bis zu fünf weitere Institutionen ausgewählt werden. Änderungen auf Wunsch des Familien- und Sozialausschusses oder auf Wunsch der beigezogenen Institutionen während der Wahlperiode sind jederzeit möglich.

(4) Unabhängig von den dauerhaft beigezogenen Institutionen kann der Familien- und Sozialausschuss fallweise Vertreter weiterer Vereine und Institutionen zu den Sitzungen einladen, deren Sachverstand benötigt wird oder die von einer anstehenden Entscheidung vorwiegend betroffen sind.

(5) Der Familien- und Sozialausschuss hört die im Rahmen der vorstehenden Absätze bestellten bzw. nach Abs. 4 eingeladenen sachkundigen Bürger im Rahmen der Beratungen an. Beschlüsse werden anschließend nur von den aus der Mitte des Stadtrates bestellten Ausschussmitgliedern gefasst.

(6) Für den Bereich des Umwelt- und Verkehrsausschusses (§ 10 Abs. 2 Ziff. 5) können ebenfalls fallweise Vertreter von Vereinen und Institutionen zu den Sitzungen eingeladen werden, deren Sachverstand benötigt wird.

§ 10

(1) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben folgende Zuständigkeiten:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- a) Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, der sportlichen Betätigung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung.
- b) Die Angelegenheiten des Finanz-, Haushalts- und Steuerwesens einschließlich der Mitwirkung bei Stundung, Erlass, Vergleich, Verzicht und Niederschlagung für gemeindliche Forderungen, die Prüfung der Jahresrechnungen, die Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen.
- c) Die Personalangelegenheiten der Bürgermeister, der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der vergleichbaren Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a bzw. S9 sowie die allgemeinen Regelungen der dienstlichen Verhältnisse der städtischen Bediensteten.

2. Bau- und Planungsausschuss

Die Angelegenheiten des städtischen Hochbauwesens mit seinen Bauwerken, der Ortsplanung, sowie die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung für wesentliche Bauvorhaben.

3. Familien- und Sozialausschuss

Die Angelegenheiten von sozialen Fragen, insbesondere der Familien, der Jugend, des Schulwesens, der Kinderbetreuungseinrichtungen, der Inklusion, der Senioren und der Integration.

4. Werkausschuss

Die Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Art. 88 Abs. 4 GO).

5. Umwelt- und Verkehrsausschuss

- a) Die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, der Gewässer und Grünanlagen.
- b) Die Angelegenheiten des Verkehrs und der ihm dienenden Bauwerke.

6. Kulturausschuss

Die Angelegenheiten der Kulturpflege und Kulturförderung.

7. Rechnungsprüfungsausschuss

Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

(2) Die Ausschüsse werden innerhalb ihres Aufgabengebietes beschließend tätig, soweit nicht der Stadtrat für die Beschlussfassung zuständig (§§ 2 und 3), soweit nicht im Folgenden die vorberatende Behandlung vorgesehen ist und soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, insbesondere für die laufenden Angelegenheiten (§ 12) oder der Werkleitung für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Eigenbetrieb gegeben ist.

Hiernach sind im Einzelnen zuständig:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss:

1.1 Zur Beschlussfassung

- a) Verleihung der Bürgermedaille in Silber
- b) über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Stadtrates gegeben ist,
- c) über Stundung, Niederschlagung, Erlass, Vergleich und Verzicht für Forderungen der Stadt von 30.000 € bis 500.000 €,
- d) über die Bildung von Haushaltsresten und Budgetüberträgen,
- e) über die Veränderung von Stamm- oder Eigenkapital bei den Stadtwerken bzw. bei wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Dachau, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
- f) über die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist,
- g) über Auftragsvergaben von 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Bau- und Planungsausschuss, der Umwelt- und Verkehrsausschuss oder der Familien- und Sozialausschuss zuständig sind,
- h) über den Abschluss privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert zwischen 100.000 € und 500.000 € mit Ausnahme städtebaulicher Verträge, die abschließend im Bau- und Planungsausschuss zu behandeln sind,
- i) Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen, die künftige Haushaltsjahre mit über 70.000 € p.a. belasten, soweit nicht ohnehin Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 GO) erforderlich sind. Dies gilt nicht für den laufenden Betriebs- und Geschäftsbedarf,

- j) über Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie anderer Vermögenswerte einschließlich solcher von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit einem Geschäftswert (ohne Nebenkosten) von 100.000 € bis 500.000 €,
- k) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (soweit es sich nicht um Wohnraum und landwirtschaftliche Grundstücke handelt) sowie von Leasingverträgen mit einem Geschäftswert von jährlich über 100.000 €,
- l) über dingliche Belastungen mit einem Geschäftswert von 100.000 € bis zu 500.000 € zu Lasten der Stadt,
- m) über Verschenkung bzw. Überlassung von Gemeindevermögen mit einem Geschäftswert ab 5.000 €,
- n) über die Ausübung der Rechte der Stadt aus Grundstücksverträgen (Wiederkaufsrecht, Heimfallanspruch usw.) sowie vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufsrechten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind,
- o) über die Beteiligung städtischer Grundstücke in Umlegungsverfahren,
- p) über die Gewährung von Zuschüssen von 5.000 € bis 500.000 €, soweit die Entscheidung nicht dem Kulturausschuss oder dem Familien- und Sozialausschuss vorbehalten ist,
- q) über die Einleitung eines Rechtsstreites und die Anerkennung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen die Stadt, soweit nicht Versicherungsschutz gewährt wird, bei einem Streitwert von 30.000 € bis 500.000 €,
- r) Ausübung von Gesellschafterrechten gemäß Art. 93 Abs. 1 GO betreffend die Stadtbau Dachau GmbH und die VHS Dachau GmbH in folgenden Fällen
 - Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung
 - Ergebnisverwendung
- s) Sponsoringverträge ab einem Volumen von 10.000 €
- t) Personalangelegenheiten::
 - die Entscheidung über Ernennung, Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung und Arbeitszeitreduzierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A9 bis A12
 - die Entscheidung über Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Beurlaubung und Arbeitszeitreduzierung und Entlassung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9a bzw. S9 bis bis 12 bzw. S18 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 - die Entscheidung über die Einleitung behördlicher Disziplinarverfahren und des Erlasses von Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte der Besoldungsgruppe A9 bis A12

Die Zuständigkeiten beziehen sich jeweils auf die Einzelmaßnahme.

1.2. Zur Vorberatung

- a) der Geschäftsordnung und der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts,
- b) von gemeindlichen Satzungen und Verordnungen, soweit der Regelungsgegenstand nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fällt,
- c) von Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenrings und der Goldenen Bürgermedaille, ausgenommen Verleihungen der Bürgermedaille in Silber,
- d) von allgemeinen Sportangelegenheiten,
- e) des allgemeinen öffentlichen Sicherheits- und Ordnungswesens,
- f) des allgemeinen Friedhofswesens einschließlich KZ-Gräberanlagen,
- g) des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung einschließlich Nachträgen,
- h) Der Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung
- i) der allgemeinen Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und der beamten-, besoldungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Bürgermeister j) ,
- j) von Angelegenheiten der obigen Ziff. 1.1, wenn die Zuständigkeitsbeträge überschritten werden.

2. Der Bau- und Planungsausschuss:

2.1. Zur Beschlussfassung

- a) insbesondere über Baugenehmigungen, die nicht laufende Angelegenheiten sind. Nicht laufende Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bau- und Planungsausschusses bei Baugenehmigungen fallen sind insbesondere die Behandlung von Genehmigungen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) wenn Ausnahmen und Befreiungen grundlegender Art oder in größerem Umfang damit verbunden sind. Im Innenbereich (§ 34 BauGB) Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) bedeutende Bauvorhaben, die nicht privilegiert im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB sind,
- b) städtebauliche Verträge,
- c) städtische Hochbaumaßnahmen,

- d) Verfahren bei Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des BauBG sowie alle örtlichen Bauvorschriften i. S. des Art. 81 Bay-BO mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses,
- e) Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen
- f) Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit städtischen Hochbaumaßnahmen einschließlich der zugehörigen Freiflächengestaltung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel soweit nicht der Oberbürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind,
- g) Baumfällungen im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen soweit nicht in der Zuständigkeit der Verwaltung.

2.2. Zur Vorberatung

- a) in Angelegenheiten des Flächennutzungsplanes,
- b) Satzungsbeschlüsse von Bebauungsplänen,
- c) des Entwurfes der den Hochbaubereich der Stadt betreffenden Teile des Haushaltsplanes,
- d) örtlicher Baurechtsvorschriften,
- e) der Antragstellung für Enteignungsverfahren.
- f) Umlegungsverfahren

2.3. Information

Die Verwaltung informiert über die Genehmigung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich sowie die Genehmigung von Ferienwohnungen und Arbeiterwohnheimen zeitgleich mit der Erteilung der Genehmigung.

3. Der Familien- und Sozialausschuss:

3.1. Zur Beschlussfassung

- a) Fragen von allgemeinen sozialen Belangen,
- b) Zuteilung von Zuschüssen an freie Wohlfahrtsverbände und soziale Organisationen, mit Ausnahme von Investitionszuschüssen,
- c) Ferienprogramm der Stadt Dachau,
- d) Fragen des Schulwesens, insbesondere der Grund- und Mittelschulen,

- e) Maßnahmen für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und andere Betreuungsformen für schulpflichtige Kinder) und Kinderbetreuungseinrichtungen jedweden Trägers,
- f) Bedarfsplanung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Stellungnahmen zu entsprechenden Investitionsmaßnahmen,
- g) Verwendung und Anmietung von Räumen für jugendpflegerische Maßnahmen,
- h) Angelegenheiten der Familienförderung und Gleichstellungsfragen,
- i) Wahrnehmung von Seniorenfragen,
- j) Wahrnehmung von Fragen im Zusammenhang von Menschen mit Migrationshintergrund,
- k) Belange der Jugendzentren und der Jugendfreizeiteinrichtungen,
- l) Belange der Gesundheitsvorsorge und Prävention,
- m) Vergabe von Aufträgen für die Ausstattung von sozialen Einrichtungen bis zum Höchstbetrag von 500.000,-- € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht der Oberbürgermeister oder der Bau- und Planungsausschuss zuständig sind,
- n) Bedarf und Ausstattung von Kinderspielplätzen, soweit nicht der Umwelt- und Verkehrsausschuss zuständig ist,
- o) Grundsatzfragen der Vergabe von sozialen Mietwohnungen und Fragen des Mietspiegels (so weit nicht im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters),
- p) Schaffung und Auflösung städtischer Sozialeinrichtungen,
- q) Angelegenheiten der Inklusion (soweit nicht Baumaßnahmen betroffen sind),
- r) Angelegenheiten der Menschen in Obdachlosigkeit,
- s) Angelegenheiten der sozialen Stiftungen,
- t) das Raumprogramm von Einrichtungen, die im Aufgabenbereich des Familien- und Sozialausschusses liegen.

3.2. Zur Vorberatung

- a) von grundsätzlichen Fragen der Kinderbetreuung und den Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (z.B. Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Errichtung neuer Jugendzentren),
- b) von grundsätzlichen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens (z.B. Errichtung und Aufhebung von Schulen, Schulsprengelbildung),
- c) Grundsatzfragen der Gleichstellung,
- d) Errichtung von Senioreneinrichtungen und für Menschen mit Behinderung,
- e) Entwurf der den Familien- und Sozialbereich betreffenden Teile des Haushaltsplans.

4. Der Werkausschuss:

Der Werkausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, die gemäß § 5 der Betriebssatzung in seine Zuständigkeit fallen, soweit nicht der Stadtrat die Entscheidung im Einzelfall an sich zieht.

5. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss:

5.1. Zur Beschlussfassung

insbesondere über

- a) Umsetzung von Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Zuständigkeitsbereich der Stadt, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Oberbürgermeister entscheidet,
- b) Grundsatzfragen hinsichtlich der Pflege, des Unterhalts und der Schaffung von Grün- und Naturflächen sowie naturnaher Gewässer,
- c) Einrichtung von Biotopen,
- d) Maßnahmen zur Aktivierung von Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Bereich der Bürgerschaft (soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist),
- e) Anpassung und Aktualisierung bestehender städtischer Umwelt-Förderprogramme aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen, sofern sich nicht der Stadtrat die Entscheidung vorbehält,
- f) Baumfällungen im Zusammenhang mit Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht in der Zuständigkeit der Verwaltung,

- g) Verkehrsplanung (soweit sie nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist) sowie Verkehrskonzepte einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und deren Umsetzung,
- h) verkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit nicht in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters;
- i) Baumaßnahmen der Abteilungen Tiefbau und Stadtbauhof,
- j) Vergabe von Planungsaufträgen und Bauleistungen für Bau und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Verkehrs- und Grünanlagen und ihren Bauwerken im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Oberbürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind,
- k) Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen,
- l) Maßnahmen, die die Aufgabenträgerschaft der Stadt im ÖPNV (Busverkehr) betreffen,

5.2. Zur Vorberatung

- a) Änderung und Fortschreibung des städtischen Umweltschutzprogramms und der darin formulierten Ziele,
- b) Grundlegende Änderung bzw. Neueinführung von städtischen Umweltförderprogrammen,
- c) Satzungen und Verordnungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zum Gegenstand haben,
- d) Vorberatung von Grundsatzangelegenheiten, die der Verbesserung der Umweltsituation im Stadtgebiet dienen,
- e) Umbenennung von Straßen,
- f) Antragstellung für Enteignungsverfahren für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen,
- g) Verkehrsplanungen im Zusammenhang mit Bauleitplänen,
- h) Entwurf der den Umwelt- und Verkehrsbereich betreffenden Teile des Haushaltsplans.

6. Der Kulturausschuss:

6.1. Zur Beschlussfassung

- a) Angelegenheiten der Kulturpflege und Kulturförderung, der Zeitgeschichte und des Tourismus einschließlich des Stadtarchivs und der Stadtbücherei sowie Entscheidungen

gen im Zuständigkeitsbereich der Stadt als Mitglied des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen (soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates nach § 2 und 3),

- b) Förderung kultureller Veranstaltungen der Stadt, der Vereine, von Gruppen und von Einzelpersonen im Wege von freiwilligen Zuschüssen nach Maßgabe der städtischen Kulturförderrichtlinien
- c) Verteilung der im Stadthaushalt bereitgestellten Mittel zur Förderung der unterschiedlichsten kulturellen Aktivitäten (soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters),
- d) Förderung der Kunst und der Künstler und ihrer Vereinigungen,
- e) Zuwendungen für Projekte im Rahmen der Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften
- f) Angelegenheiten des Dachauer Volksfestes und des Glückshafens

6.2. Zur Vorberatung

- a) Stellungnahmen zu städtischen Bauvorhaben im kulturellen Bereich und bei Änderungen an städtischen Baudenkmälern (einschließlich Nutzungsänderungen),
- b) Beratung und Konzeptionen zur Weiterentwicklung der Kunst- und Kulturförderung der Stadt
- c) Entwurf der den Kulturbereich betreffenden Teile des Haushaltsplans

7. Rechnungsprüfungsausschuss

Behandlung der örtlichen und überörtlichen Prüfberichte.

III. Oberbürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 11

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2 GO).
- (2) Er hat die Beschlüsse des Stadtrates unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Über Vollzugsverzögerungen ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten zu berichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrats

oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, anstelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Hiervon muss der Oberbürgermeister dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis geben.

(4) Außerdem wird der Oberbürgermeister ermächtigt, anstelle des Stadtrates in eigener Zuständigkeit Pfandunterstellungen, Rangänderungen und Pfandfreigaben zu bewilligen.

(5) Der Oberbürgermeister soll über bedeutsame Verhandlungen nach deren Abschluss baldmöglichst in den zuständigen Ausschüssen oder im Stadtrat berichten.

§ 12

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):

- 1) alle laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
- 2) die durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes der Stadt übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig sind,
- 3) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind,

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten zählen insbesondere:

- 1) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschließlich Bauleistungen bis zu 100.000 €,
Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder - bezogen auf jeweils einen Ausgangsvertrag - zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 100.000 € erhöhen.
- 2) Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu 70.000 € je Jahr, wenn sie über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt zu Leistungen verpflichten,

- 3) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 70.000 € je Haushaltsstelle und von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 70.000 € je Haushaltsstelle (einschließlich Bereitstellung aus Mitteln der Deckungsreserve),
- 4) Gewährung von Zuschüssen bis zu 5.000 €, soweit keine anderen vom Stadtrat erlassenen Regelungen oder Richtlinien bestehen,
- 5) die Errichtung von Konten und Depots sowie die Anlage von Geld bei Volksbank und Sparkasse,
- 6) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung,
- 7) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten einschl. solcher von nicht-rechtsfähigen Stiftungen mit einem Geschäftswert bis zu 100.000 €,
- 8) Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschl. von Grundbuchvormerkungen ohne Begrenzung auf den Gegenstandswert.
- 9) Entscheidung über die Nichtausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufsrechten sowie bei der Nichtausübung von weiteren Rechten der Stadt aus Grundstücksverträgen (z. B. Wiederkaufsrecht, Heimfallanspruch) bei folgenden Objekten:
 - a) Eigentumswohnungen,
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung bzw. überwiegender Wohnbebauung, die kleiner 1.000 m² sind,
 - c) Stellplätzen,

wenn diese Wohnungen, bzw. Flächen aufgrund ihrer Lage, Größe und Nutzungsmöglichkeit für eine Aufgabenerfüllung durch die Stadt Dachau nicht benötigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Eigentumsobjekt oder Erbbaurechtsobjekt handelt.

In allen anderen Fällen bzw. wenn ein Recht ausgeübt werden soll, sind die Zuständigkeiten für den Erwerb von Grundstücken zu beachten.
- 10) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Wohnraum und landwirtschaftliche Grundstücke,
- 11) Abschluss von sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert bis zu 100.000 €,
- 12) Widmungen nach dem BayStrWG,
- 13) laufende Angelegenheiten sind alle wiederkehrenden Geschäfte der Stadt. Hierzu zählen insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums

und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind,

- 14) die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs; der Abschluss sonstiger Kauf-, Werks- und Werkslieferungsverträge und die Abgabe sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen, insbesondere grundbuchrechtlicher Erklärungen im laufenden Geschäftsgang,
 - 15) die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung,
 - 16) die Nachbarbeteiligung in Bauleitplanverfahren, bei denen eine Betroffenheit der Stadt ausgeschlossen werden kann.
- (3) Der Oberbürgermeister ist zuständig zur Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten der gesamten Stadtverwaltung (z.B. Erlass von Dienstanweisungen, Vorstandsverfügungen, Geschäftsverteilungsplänen, Dienst- und Hausordnungen, Zeichnungsbefugnis, Übertragung der Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse für Haushaltsmittel).
- (4) In Personalangelegenheiten ist der Oberbürgermeister zuständig für:
- a) die Entscheidung über die Ernennung, Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung und Arbeitszeitreduzierung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8
 - b) die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Beurlaubung und Arbeitszeitreduzierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 bzw. S8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
 - c) die Entscheidung über die Einleitung behördlicher Disziplinarverfahren und des Erlasses von Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte bis zu Besoldungsgruppe A8

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs.1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses, soweit er nicht gemäß § 11 und 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Einberufung der Bürgerversammlungen

Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein und leitet sie (Art. 18 GO).

§ 15

Sonstige Geschäfte

Neben den Befugnissen in den §§ 11 bis 14 hat der Oberbürgermeister die Befugnisse, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmungen der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. Stellvertretung

§ 16

Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Die Vertretung des Oberbürgermeisters durch die weiteren Bürgermeister (Art. 39 Abs. 1 GO) findet bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung des Oberbürgermeisters statt. Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(2) Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister vertreten die Referenten die Stadt bei repräsentativen Anlässen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (§ 12) fallen, erledigt er in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

§ 18

Sitzungszwang

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 19

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit genommen werden muss oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats (Art.52 Abs.2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die die Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art.53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Grundstücksangelegenheiten
 3. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21**Einberufung**

(1) Die Stadtratssitzungen werden vom Oberbürgermeister einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). Die Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

(2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. Sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr.

§ 22**Tagesordnung**

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Amtsblatt der Stadt bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO).

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig zugestellt werden.

§ 23**Einladung zur Sitzung**

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll den Stadtratsmitgliedern mindestens 6 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Tagesordnungspunkte sollen, soweit das die Geheimhaltung zulässt und soweit das nicht schon bei der Ausschussladung geschehen ist, möglichst ausführlich dargestellt werden. Bei wichtigen Angelegenheiten, vor allem bei allgemeinen Regelungen, sollen die Beschlussvorschläge vorweg übersandt werden.

(2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 24

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 12 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. Formgerechte Anträge sind möglichst innerhalb einer Frist von 8 Wochen zur Beratung im Stadtrat zu stellen. Über Verzögerungsgründe ist dem Stadtrat in zweimonatigen Abständen zu berichten.

(2) Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen. Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der schriftlichen Form bedürfen

- a) Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Schluss der Debatte, Abstimmung, Vertagung eines Punktes, Übergang zur Tagesordnung, Verweisung in einen Ausschuss, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Verweisung eines Punktes in nichtöffentliche Sitzung, Einwendungen zur Geschäftsordnung),
- b) einfache Sachanträge (z.B. Änderungsanträge, Rücknahme von Anträgen, Wiederaufnahme zurückgenommener Anträge).

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird in der folgenden Stadtratssitzung ab eine Stunde vor Sitzungsbeginn bis zum Ende der Sitzung bei der Protokollführung zur Einsichtnahme durch Stadträte ausgelegt. Werden Widersprüche nicht erhoben, gilt diese Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

(3) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird den Stadtratsmitgliedern spätestens 3 Tage vor der Stadtratssitzung zur Kenntnis gegeben. Sie wird außerdem ab eine Stunde vor Sitzungsbeginn bis zum Ende der Sitzung bei der Protokollführung zur Einsichtnahme durch Stadträte ausgelegt. Werden keine Widersprüche erhoben, so gilt sie als vom Stadtrat genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Auf Antrag vor Beginn der öffentlichen Sitzung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Tagesordnung.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) Bei Stadtratsanträgen ist der antragstellenden Fraktion bzw. dem Stadtratsmitglied, das den Antrag gestellt hat Gelegenheit zu geben, den eigenen Antrag zu begründen, sodann ist der zuständige Referent zu hören, anschließend die Stellungnahme der Verwaltung vorzutragen, bevor die Diskussion eröffnet wird. Bei Anträgen beschränkt sich die Verwaltung in den schriftlichen Beschlussvorlagen und bei dem Sachverhaltsvortrag auf die Sachverhaltsdarstellung und die Finanzierung (Haushaltsauswirkungen, gegebenenfalls Folgekosten) und nimmt von inhaltlichen Würdigungen oder Abstimmungsempfehlungen Abstand. Die Beschlussfassung hat sich auf den Fraktionsantrag zu beziehen, wobei mit Einverständnis der antragstellenden Fraktion in der Sitzung vorgeschlagene Abänderungen einbezogen werden können.
- (4) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Rücknahme des zu beratenden Antrages.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrates (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt des erneuten Zusammentretens. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 28

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zu Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1-3 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufhebung abgestimmt. Ein eventueller zusätzlicher Einsatz einer Zählanlage bleibt hiervon unberührt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. Falls keines der ursprünglich anwesenden Mitglieder des Stadtrates - sei es entschuldigt oder unentschuldigt - inzwischen die Sitzung verlassen hat, kann der Stadtrat durch einstimmigen Beschluss abweichend von Satz 1 nochmals in die Beratung und Abstimmung eines Antrages eintreten.

§ 29

Wahlen

Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden, an Referenten oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder mit Zustimmung des Antragstellers auch schriftlich beantwortet.

§ 31

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung - und etwaiger Anfragen - erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse bemisst sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Ausführungen der Stadträte, die sich zu Wort melden, sinngemäß wiedergegeben werden. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung. Das Protokoll über öffentliche Sitzungen soll den Fraktionsvorsitzenden und den Sprechern der Fraktionen in den Ausschüssen übersandt werden.

(2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken. Die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder wird in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

(3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

§ 33

Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52. Abs. 3 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 entsprechend; dies gilt nicht für § 21 Abs. 2 Satz 2. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder mit Einverständnis des einzelnen Ausschussmitglieds auch elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Die Ladungen sollen auch den nicht dem Ausschuss angehörenden Stadtratsmitgliedern nachrichtlich zugestellt werden.

.

(2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachungen der Stadt

§ 35

Die Stadt Dachau führt ein ausschließlich digital veröffentlichtes Amtsblatt. Das Amtsblatt wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Dachau unter www.dachau.de/dachauer-amtsblatt veröffentlicht. Satzungen und Verordnungen werden in diesem ausschließlich digitalen Amtsblatt bekannt gemacht.

Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel. Die Gemeindetafel befindet sich im Foyer des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 2-6. Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der Bekanntmachungstext in der Verwaltung niedergelegt ist und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht ist und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

VII. Ferienzeit

§ 36

(1) Die Ferienzeit wird bestimmt auf den Zeitraum von 08.02.2021 bis 19.03.2021.

(2) Es wird ein Ferienausschuss gebildet. Der Ferienausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Dies gilt nicht für Aufgaben, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 08.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Dachau, den 08.10.2025

Florian Hartmann
Oberbürgermeister